

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	V 2006/060
	<b>Status:</b>	öffentlich
<b>TOP:</b>	<b>AZ:</b>	
	<b>Datum:</b>	30.03.2006
<b>Änderung der Vergnügungssteuersatzung</b>		
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Karl Hölscher	
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	05.04.2006	Rat der Stadt Borken

**Erläuterung:**

In Borken erheben wir Vergnügungssteuer in einem Umfang von knapp 200.000 Euro im Wesentlichen für das Aufstellen und Halten von Spielautomaten. Wie fast alle Städte und Gemeinden erheben wir die Steuer pauschal mit 150 Euro in Spielhallen und 50 Euro in Gastwirtschaften je Automat (Stückzahlmaßstab).

Das Bundesverwaltungsgericht hat im vergangenen Jahr die Zulässigkeit dieses Stückzahlmaßstabs bei Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit stark eingeschränkt. Es hält den recht einfach zu handhabenden Maßstab für unangemessen, wenn die Einspielergebnisse der einzelnen Geräte innerhalb einer Gemeinde eine Schwankungsbreite von mehr als 50 % haben. In diesem Fall sei die Steuer auf die Einspielergebnisse der einzelnen Spielgeräte zu beziehen oder ein anderer Steuermaßstab zu wählen, der auf den konkreten Aufwand der Spieler an den einzelnen Automaten abhebt.

Aufgrund der Änderung der Rechtsprechung hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen eine neue Vergnügungssteuer-Mustersatzung erstellt, die eine Regelbesteuerung nach den Einspielergebnissen vorsieht. Der Stückzahlmaßstab gilt nur noch dann, wenn der Steuerschuldner, also der Automatenaufsteller, dies beantragt oder wenn er seine Einspielergebnisse nicht mit Hilfe manipulationssicherer Zählwerke nachweist.

Wie viele andere Städte und Gemeinden befindet sich auch die Stadt Borken im Rechtsstreit über ihre Vergnügungssteuerbescheide und muss damit rechnen zu unterliegen, da die bisher von den Automatenaufstellern vorgelegten Zahlen darauf hindeuten, dass die Einspielergebnisse der in der Stadt aufgestellten Automaten teilweise sehr weit auseinanderliegen. Obwohl die Steuererhebung dadurch aufwändiger wird, wollen wir deshalb sichergehen und die Vergnügungssteuer künftig auf die Einspielergebnisse beziehen. Die Steueränderung erfordert jedoch

auch eine Rückwirkung zum 01. Januar 2004, um alle anhängigen Rechtsstreitigkeiten zu erfassen.

Der Städte- und Gemeindebund empfiehlt einen Steuersatz von 8 bis 10 % des Einspielergebnisses. Soweit die uns vorliegende Zahlen eine Einschätzung erlauben, werden wir selbst bei einem Steuersatz von 10 % das derzeitige Steueraufkommen nicht erreichen. Wir schlagen dennoch einen Steuersatz von 10 % vor, um auf jeden Fall dem Vorwurf zu begegnen, der Steuersatz habe erdrosselnde Wirkung. Die Stadt Dülmen und die Gemeinde Raesfeld, die ihre Vergnügungssteuersatzung bereits der neuen Rechtsprechung angepasst haben, haben ebenfalls diesen Steuersatz gewählt. Eine Korrektur für die Zukunft ist dadurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage beigefügte Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 19.12.2002 wird beschlossen.

**Anlagen:**

Anlage 01 - Vergnügungssteuersatzung